



Schnuppernase e.V.
Verein für notleidende Tiere

- Satzung -

Bruckdorfer Str. 11 a
93161 Sinzing
www.schnuppernase.org

Alle Geschöpfe der Erde fühlen wie wir.
(Franz von Assisi)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schnuppernase“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Sinzing.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands hinaus.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, in erster Linie die Situation von herrenlosen Tieren entsprechend den geltenden Tierschutzrichtlinien zu verbessern, wobei sich der Schwerpunkt auf streunende und herrenlose Hunde und Katzen in Süd- und Osteuropa bezieht, aber andere bedürftige Tiere im In- und Ausland in die Tätigkeiten des Vereins mit eingeschlossen sind.

Weitere Zwecke sind:

- die Aufdeckung und Verhütung von Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch,
- die Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen sowie
- die nationale und internationale Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Organen, die sich mit Aufgaben des Tierschutzes befassen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, Alter und Anschrift des Antragstellers enthalten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist vierteljährlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge



Jedes Vereinsmitglied hat, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Zahlungsverpflichtung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und der Verwaltungskosten werden die Mitglieder gebeten, den Vorstand zu ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen. Diese Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Alternativ ist eine Überweisung des Mitgliedsbeitrags auf das Vereinskonto möglich.

Die Jahresbeitragshöhe für juristische Personen, Vereine und Gesellschaften setzt der Vorstand fest.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem SchatzmeisterIn (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenso mit der Neuwahl.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und von der/dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit, Namen der TeilnehmerInnen und die gefassten Beschlüsse enthalten.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstellt die Tagungsordnung, beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr, ist zuständig für die Buchführung und erstellt einen Jahresbericht.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig (soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind).

Der Vorstand entscheidet über Tierart und Anzahl der vom Verein zu betreuenden Tiere, die sich auf dem Gelände befinden, das Frau Patzak-Theen dem Verein zur Verfügung stellt.

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Geldmitteln, Medikamenten, medizinischen Geräten und dem personellen und organisatorischen Einsatz bei allen durch den Verein beschlossenen Aktivitäten.

Die tiermedizinischen Behandlungen werden ausschließlich ehrenamtlich von Frau Astrid Patzak-Theen (bei deren Verhinderung von einer vom Vorstand bestimmten tierärztlichen Vertretung, welche ebenfalls ehrenamtlich arbeitet) durchgeführt. Sollten darüber hinaus spezielle Behandlungen durch einen Fachtierarzt notwendig werden, entscheidet der Vorstand über eine entsprechende Überweisung. Die notwendigen Medikamente und Hilfsmittel für die Behandlungen der Tiere werden dem Verein von der Tierarztpraxis von Astrid Patzak-Theen in Rechnung gestellt.

Der Vorstand entscheidet über Bezahlung, Einstellung, Entlassung und eventuelle Unterbringung von Tierpflegern und anderen Hilfskräften.



Der Vorstand behält es sich vor, bei allen Tieren, die vom Verein vermittelt wurden, Platzkontrollen vorzunehmen.

Der Vorstand entscheidet bei erfolgter Tierversmittlung über die Höhe der Aufwandsentschädigung (u.a. für Medikamente, Operationen, Impfungen, Chippen, Tiertransport usw.), die der neue Tierbesitzer an den Verein zu entrichten hat. Ab Übergabezeitpunkt kann der neue Tierbesitzer nicht mehr automatisch mit finanzieller, medizinischer oder sonstiger Unterstützung durch den Verein rechnen.

Der Vorstand verfügt, dass alle Tiere, die ohne Zustimmung des Vorstandes von Vereinsmitgliedern in Obhut genommen werden bzw. im Privatbesitz der Vereinsmitglieder sind, nicht durch Vereinskapital oder anderen Vereinsmitteln unterstützt werden können.

Der Vorstand entscheidet über alle Investitionen und Instandhaltungen der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude, über die der Verein verfügt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Aufnahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Die Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Für jede Mitgliederversammlung ist die Bevollmächtigung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres, statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens Einzehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Die Tagungsordnung setzt der Vorstand fest.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Vereinsmitglieder kann schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/einen KassenprüferIn. DieseR darf nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber hinaus eine/einen SchriftführerIn.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.



Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arzt- und Zahnarztthilfe KENYA e.V., Bahnhofstr. 21, 99610 Sömmerda. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde am 01.05.2008 beschlossen.

***Das Tier hat ein fühlendes Herz wie du
Das Tier hat Freude und Schmerz wie du
Das Tier hat einen Hang zum Streben wie du
Das Tier hat ein Recht zu leben wie du.
(Peter Rosegger)***